

**Postulat Fraktion GFL/EVP (Daniela Lutz-Beck, GFL) vom 1. September 2011:  
Denkmalpflege versus energetische Sanierungen? (2011.SR.000241)**

Die Stimmenden der Stadt Bern haben am 28.11.2010 in der Volksabstimmung den Gegenvorschlag zur Initiative „Energiewende Bern“ mit über 60,6 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Das stadtteigene Werk Energie Wasser Bern (ewb) muss somit bis im Jahr 2039 aus allen Beteiligungen an Atomkraftwerken aussteigen.

Wirtschaft und Industrie sind bereit, diese Wende zu vollziehen. Privatpersonen und Investoren sind bereit, freiwillig in erneuerbare Energien zu investieren. Von der Stadt Bern wird daher erwartet, dass sie das freiwillige Engagement der Bürger und Investoren nicht weiter durch die oftmals rigide Haltung der Denkmalpflege hemmt oder gar verhindert. In der Praxis treten die grössten Probleme beim Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie bei energetischen Gebäudesanierungen auf, wenn es sich um schützenswerte und erhaltenswerte Objekte handelt.

Im Prinzip berät und empfiehlt die Denkmalpflege lediglich. In den letzten Jahren ist es jedoch soweit gekommen, dass die Denkmalpflege von Hausbesitzern und Handwerkern gefürchtet wird, sobald es sich um die Frage nach dem Bau einer Solar- oder Photovoltaikanlage bzw. einer energetischen Sanierung handelt. Die Stadt Bern wird von Solarfirmen wegen des Aufwands und der ablehnenden Haltung der Verwaltung unterdessen gemieden.

Des Öfteren macht die Denkmalpflege den Bauherren bereits im Vorfeld klar, dass ihr Antrag nicht bewilligungsfähig sei. Entscheidungsbehörde ist zwar letztinstanzlich das Bauinspektorat. Dieses hält sich aber in der Regel rigide an die Stellungnahme der Denkmalpflege. Dazu kommt, dass viele Gesuche gar nicht erst eingereicht werden, da die AntragstellerInnen bereits durch den Denkmalschutz abschlägig beraten wurden.

Wir bitten den Gemeinderat Folgendes zu prüfen:

1. Mit Schwergewicht auf die genannten Bauten allgemein gültige und leicht handhabbare Lösungen zu prüfen und festzulegen (Dies betrifft insbesondere Art. 10 in der Bauordnung der Stadt Bern (BO): „Technisch bedingte Dachaufbauten: Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie haben sich unauffällig in die Dachlandschaft einzugliedern“).
2. Die Praxisblätter des Bauinspektorats so zu gestalten, dass der freiwillige Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie energetische Sanierungen auch in der Stadt Bern grossflächig realisiert werden können.
3. Richtlinien für die energetischen Sanierungen und den Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen zu schaffen, die es erlauben, einzelne Objekte zu sanieren bzw. umzurüsten, auch wenn der ganze Gebäudekomplex dem Objektschutz untersteht.

Bern, 1. September 2011

Postulat Fraktion GFL/EVP (Daniela Lutz-Beck, GFL): Peter Künzler, Tania Espinoza, Martin Trachsel, Prisca Lanfranchi, Barbara Streit-Stettler, Lukas Gutzwiller, Rania Bahnan Buechi, Manuel C. Widmer, Daniel Klauser

## Bericht des Gemeinderats

### *Grundsätzliche Erwägungen*

Umweltschutz und Denkmalpflege gründen auf denselben Werten, nämlich auf der Überlegung, dass wertvolle und nicht erneuerbare Ressourcen geschützt werden sollen respektive, dass mit diesen Ressourcen ein haushälterischer Umgang gepflegt werden muss. Umweltschutz wie Denkmalschutz sind öffentliche Interessen. Ihre gemeinsame Grundlage bildet der Artikel über Natur- und Heimatschutz, der in der Bundesverfassung verankert ist. Öffentliche Interessen gelten im Grundsatz als gleichwertig. Bestehen zwischen einzelnen öffentlichen Interessen Zielkonflikte, müssen sie sorgfältig abgewogen werden - kein öffentliches Interesse darf aus Prinzip höher gewichtet werden als ein anderes: Es gilt die Abwägung im Einzelfall.

Die Denkmalpflege steht aufgrund der ethischen Verwandtschaft der Interessen hinter energieeffizientem Bauen. Gleichzeitig ist Energieeffizienz ein „Metathema“, das heutzutage bei jeder grösseren Sanierung eine zentrale Rolle spielt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass auch jede denkmalpflegerische Sanierung diesem Thema grosse Beachtung schenkt. Wichtig ist: Bei historischer Bausubstanz gibt es keine Standardlösungen, jedes Gebäude und jede Siedlung muss im Einzelfall betrachtet werden. Die kritiklose Übertragung von Neubaustandards auf historische Bausubstanz wird weder deren kultureller Bedeutung noch deren bauphysikalischen Gegebenheiten gerecht. Sie kann bei Baudenkmalern - neben dem baukulturellen Verlust - sogar zu irreparablen Bauschäden führen. Es braucht daher einen gewissen Spielraum, wenn historische Bauten fachgerecht energetisch ertüchtigt werden sollen. Die Denkmalpflege ist bestrebt, diesen Spielraum zugunsten der Energieeffizienz auszuschöpfen. Sie ist ein Kompetenzzentrum für die Umsetzung denkmalgerechter energetischer Sanierungen bei Altbauten.

### *Energiekollektoren*

Im Sommer 2012 hat der Kanton Bern neue Richtlinien herausgegeben. Die „Richtlinien bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ ersetzen die bisherigen „Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung von Energiekollektoren“ aus dem Jahr 1994. Im Gegensatz zu den Empfehlungen sind die neuen Richtlinien des Kantons verbindlich. Sie gelten für den Grossteil des Gebäudebestands in Stadt und Kanton, der sich nicht in einem Bauinventar befindet. Gleichzeitig hat der Kanton die Bewilligungspflicht für Energiekollektoren bei Bauten des kantonalen Bauinventars beibehalten. Energiekollektoren auf Bauten, die im Inventar der Denkmalpflege entweder als „erhaltenswert“ oder „schützenswert“ klassiert sind, bedürfen daher weiterhin einer Baubewilligung.

Hingegen hat die Präsidialdirektion beschlossen, die neuen „Richtlinien für bewilligungsfreie Anlagen“ im Baubewilligungsverfahren als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Mit andern Worten: Die inventarisierten Bauten der Stadt Bern sind bezüglich der Montage von Solaranlagen auf Dächern faktisch dem Grossteil jener Bauten gleichgestellt, die sich *nicht* in einem Bauinventar befinden. Damit orientiert sich die Denkmalpflege seit Mitte 2012 an den tiefstmöglichen Gestaltungsstandards und schöpft ihren Ermessensspielraum bis an die Grenze des Zulässigen aus.

Weiterhin nicht bewilligt werden Energiekollektoren in der Berner Altstadt respektive im Bereich des UNESCO-Weltkulturerbes. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die bauhistorische und touristische Bedeutung der Altstadt es rechtfertigt, auf Kleinanlagen in diesem Gebiet vollständig zu verzichten. Auch möchte er mit diesem Grundsatz langfädige Diskussionen um gute oder weniger gute Gestaltung und Integration entsprechender Anlagen vermeiden und eine klare, leicht zu kommunizierende Faktenlage für Gesuchstellende schaffen.

*Zu Punkt 1:*

Artikel 10 der Bauordnung ist kein „Denkmalpflegeartikel“. Er reflektiert die Überlegung, dass in Bern weithin sichtbare Eingriffe in die Dachlandschaft grundsätzlich gewissen minimalen gestalterischen Ansprüchen genügen sollen. Der Artikel impliziert keine über die neuen Richtlinien des Kantons hinausgehende Sorgfaltspflicht.

*Zu Punkt 2:*

Wie im Abschnitt *Energiekollektoren* dargelegt, stützt sich die denkmalpflegerische Beurteilung entsprechender Gesuche auf die diesbezüglichen kantonalen Richtlinien und nicht auf das erwähnte Praxisblatt. Zu energetischen Sanierungen im Allgemeinen wiederum existieren keine Praxisblätter. Wie eingangs dargelegt, sind solche Sanierungen im Umfeld historischer Bausubstanz im Einzelfall sorgfältig zu planen und können nicht in Praxisblättern geregelt werden. Dies gilt - zur Verhinderung von Bauschäden und im Interesse der Bauherrschaften - auch unabhängig von einem Inventareintrag.

*Zu Punkt 3:*

Da sich die Praxis der Denkmalpflege auf die verbindlichen kantonalen Richtlinien für die Erstellung von Energiekollektoren auf Nicht-Baudenkmalern stützt, erübrigt sich die Erarbeitung von entsprechenden städtischen Richtlinien.

Bern, 16. Oktober 2013

Der Gemeinderat